

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Verbandsbauamt Großbottwar“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S. 408) wird eine neue Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Großbottwar und die Gemeinden Murr und Oberstenfeld bilden einen Zweckverband mit dem Namen „Verbandsbauamt Großbottwar“
- (2) Der Zweckverband (Verband) hat seinen Sitz in Großbottwar.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband nimmt für die Mitgliedsgemeinden die allgemeine Beratung in technischen Fragen sowie die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei deren Tiefbauvorhaben wahr die Oberaufsicht über die Gemeindearbeiter sowie die Beratung und Bauleitung bei der Unterhaltung von Gemeindeeinrichtungen sind inbegriffen.
- (2) Für eine im Landkreis Ludwigsburg gelegene Gemeinde darf ein Auftrag nur ausgeführt werden, wenn die bestehende und die zu erwartende Auftragslage nach Beurteilung der Verbandsverwaltung dies zulässt.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Organe des Verbandes

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je einem weiteren Vertreter. Der weitere Vertreter wird nach jeder Gemeinderatswahl vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Bei

vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt.

- (2) Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten gem. § 53 Abs. 1 GemO, der weitere Vertreter von einem Stellvertreter vertreten.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat zwei Stimmen, die einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, sofern nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsverwaltung und der Vertretung des Verbands. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzung und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im übrigen ist der Verbandsvorsitzende zuständig für
 - Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu 5.000,-- DM im Einzelfall;
 - die Erteilung der Kassenanordnung;
 - Bestellung des Fachbeamten für das Finanzwesen und des Schriftführers;
 - die vorübergehende Anstellung und Entlassung von unständigen Beschäftigten.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Leistungen der Verbandsverwaltung werden nach der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure (LHO bzw. HOAI) und dem beim Auftragseingang in der Haushaltssatzung festgesetzten Vomhundertsatz berechnet. Der im Haushaltsplan bzw. in der Jahresrechnung unter Berücksichtigung dieser Kostensätze verbleibende ungedeckte Aufwand wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Maßstab ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30.6. das dem Haushaltsjahr vorgehenden Jahres.
- (2) Nichtmitgliedsgemeinden haben für Leistungen des Amtes eine Gebühr zu entrichten, die um 10 Punkte über dem jeweiligen Gebührensatz für Mitgliedsgemeinden liegt.
- (3) Kostenersatz und Umlage sowie etwaige von der Verbandsverwaltung darauf erhobene Vorauszahlungen sind binnen zwei Wochen nach Anforderung zahlungsfällig.
- (4) Die Stadt Großbottwar stellt die Räume im Rathaus zum Ausgleich des Standortvorteils ohne Kassenberechnung für Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung zur Verfügung.

§ 7 Verbandsverwaltung

- (1) Der Verband beschäftigt hauptamtliche Beamte und sonstige Bedienstete. Die Zahl und die Bewertung der Stellen erfolgt im Stellenplan.
- (2) Das Finanzwesen besorgt ein Fachbeamter im Nebenamt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Das Mitglied haftet im Falle seines Ausscheidens für die bis zu seinem wirksamen Austritt entstehenden Verbindlichkeiten des Verbands.

§ 9 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbands

- (1) Die Entscheidung über die Änderung der Verbandssatzung und die Verbandsauflösung trifft die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Bei einer Verbandsauflösung gehen Verbindlichkeiten und Vermögen des Verbands nach der Einwohnerzahl am 30.6.d.J., das dem Jahr, in dem der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorgeht, auf die Verbandsmitglieder über.

- (3) Entsprechend der Vereinbarung zwischen der Stadt Großbottwar und der Gemeinde Oberstenfeld vom 18.12./5.12.1968 wird der Gemeinde Oberstenfeld das Recht eingeräumt, aus dem Zweckverband Verbandsbauamt Großbottwar auszuscheiden, wenn sie ein eigenes Ortsbauamt einrichtet. Bezüglich Verbindlichkeiten und Personalübernahme ist § 9 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder. Bei unterschiedlicher zeitlicher Bekanntmachung sind sie mit der letzten Bekanntmachung erfolgt. Öffentliche Auslagen erfolgen im Rathaus in Großbottwar.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1987 in Kraft.